



Globale Trends Analysen

Heike Krieger

Sprechen wir durch
das Recht: Für einen
rechtlich verankerten
Multilateralismus

02 2021

IMPRESSUM

Herausgegeben von
Stiftung Entwicklung und Frieden (sef)
Dechenstr. 2, 53115 Bonn, Deutschland
Bonn 2021

Herausgeber-Team

Internationale Mitglieder: Dr. Adriana E. Abdenur (Plataforma CIPÓ, Rio de Janeiro), Prof. Dr. Manjiao Chi (University of International Business and Economics, Beijing), Dr. Tamirace Fakhoury (Aalborg University, Kopenhagen), Prof. Dr. Siddharth Mallavarapu (Shiv Nadar University, Dadri/Uttar Pradesh), Nanjala Nyabola (politische Analystin, Nairobi)

Mitglieder der herausgebenden Institutionen: Prof. Dr. Lothar Brock (Goethe-Universität Frankfurt, Mitglied im Beirat der sef), Dr. Michèle Roth (Geschäftsführerin der sef), Dr. Cornelia Ulbert (Universität Duisburg-Essen, Wissenschaftliche Geschäftsführerin des INEF und Mitglied im Vorstand der sef)

Koordinierende Herausgeberinnen:

Michèle Roth, Cornelia Ulbert

Übersetzung: Regine Eickhoff

Lektorat: Ingo Haltermann

Design und Grafik: DITHO Design, Köln

Satz: DITHO Design, Köln

Druck: DCM Druck Center Meckenheim GmbH

Papier: Umweltzeichen Blauer Engel

Gedruckt in Deutschland

ISSN: 2568-8790

EINLEITUNG

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist die Völkerrechtsordnung auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen durch einen rechtlich verankerten Multilateralismus bestimmt. Diese Eigenschaft hat sich in den 1990er Jahren im Zuge von Verrechtlichungs- und Institutionalisierungsprozessen weiter verfestigt. Seit einiger Zeit ist diese rechtsbasierte Form der Gestaltung internationaler Beziehungen jedoch unter Druck geraten. Viele Beobachter/innen bewerten dies als Teil einer umfassenden Krise der internationalen Ordnung. Aus Sicht des Völkerrechts stellt die derzeitige Lage aber eher eine Phase langwieriger Turbulenzen und Ambivalenzen dar, die im Wechselspiel gegensätzlicher Kräfte auch Handlungsspielräume für politische Akteure eröffnen. Dies ermöglicht ein Engagement für Entwicklungen und Trends, die die internationale Ordnung stabilisieren. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mitgliedstaaten einen rechtlich institutionalisierten Multilateralismus informellen Netzwerkstrukturen vorziehen. Dafür bedarf es einer glaubwürdigen und konsistenten Einhaltung des Völkerrechts. Darüber hinaus gilt es, ein gemeinsames Verständnis dieser Rechtsordnung gerade mit Staaten des Global Südens (neu) auszuhandeln. Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich für derlei Prozesse einsetzen, auch wenn sie andere politische Präferenzen dafür zurückstellen müssen.

WIE DER RECHTLICH VERANKERTE
MULTILATERALISMUS UNTERSTÜTZT BZW.
UNTERGRABEN WIRD



RECHTLICH VERANKERTER MULTILATERALISMUS

*Informelle Netzwerke gleich-
gesinnter Staaten fördern*

Hauptsächlich bilateral auf
Grundlage geopolitischer
Interessen zusammenarbeiten

Den Eindruck einer normativen
Überlegenheit erwecken

Strategische Gerichtsverfahren fördern
(z. B. in Bezug auf das Klima)

Rechtssetzungsinitiativen fördern

Konsequent, glaubwürdig
und regelkonform handeln

**Befördert durch Informalisierung und
Hierarchisierung der internationalen Beziehungen**

**Basierend auf globaler Zusammenarbeit und kontinuierlichen
Verhandlungen für ein gemeinsames Verständnis des Völkerrechts**

1. DER TREND ZUR INFORMELLEN AD-HOC-ZUSAMMENARBEIT NACH DEM KALTEN KRIEG

Gegenwärtig werden in der wissenschaftlichen Literatur verschiedene Treiber erörtert, die zu weitreichender Kontestation oder gar Widerstand gegenüber einem rechtsbasierten Multilateralismus führen: Viele Stimmen bringen den aktuellen Zustand der internationalen Ordnung mit geopolitischen Machtverschiebungen in Zusammenhang (z.B. Maull 2018). Andere betonen, dass die erweiterten Handlungsfähigkeiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure Einigungen auf internationaler Ebene erschweren – was nicht zuletzt mit oft stark voneinander abweichenden politischen und kulturellen Identitäten der Handelnden zusammenhängt (Scott 2018, S. 640; Hurrell 2020, S. 118). Die Herausforderungen, denen der rechtlich institutionalisierte Multilateralismus ausgesetzt ist, lassen sich jedoch nicht ohne einen Blick auf die westlichen Staaten erklären: Sie haben selbst zu Ambivalenzen beigetragen, u.a. indem sie auf informelle Netzwerke für Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzungsprozesse zurückgegriffen haben.

Nach dem Ende des Kalten Krieges kam es zu weitreichenden Institutionalisierungsprozessen. Doch es entstanden auch von der US-Außenpolitik geförderte informelle Netzwerke. Koalitionen der Willigen und anderen Formen des Multilateralismus à la carte umgingen unter der Führung der USA formale Institutionen. Die militärische Intervention im Kosovo 1999, der Irakkrieg 2003, die Proliferation Security Initiative oder das Global Counterterrorism Forum sind wichtige Beispiele für diesen Trend in der internationalen Sicherheitspolitik (vgl. Ní Aoláin 2021). Andere Beispiele umfassen informelle Netzwerke im globalen Finanzwesen (z.B. die Financial Action Task Force – oder der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht) und betreffen auch Prozesse der Rechtssetzung. Flexible und fluide Formen der Zusammenarbeit standen für effizienteres Handeln auf internationaler Ebene und einen wirksameren Schutz universell verstandener Werte. Dynamische und flexible Kooperationen schieben gegenüber den langsamen, schwerfälligen formalen Anforderungen eines rechtsbasierten Multilateralismus vorzugswürdig (Rodiles 2018, S. 38ff.). Mit dem Wandel hin zu einer multipolaren Weltordnung gewinnen solche informellen Netzwerke auch für die Staaten des Globalen Südens an Anziehungskraft. Die Neue Seidenstraße Chinas (Belt-and-Road-Initiative) ist das prominenteste Beispiel, bei dem informelle Netzwerke und Bilateralismus einen institutionalisierten multilateralen Rahmen ersetzen (Rodiles 2018, S. 44, 84ff., 252f.).

Informelle Kooperationsformen umgehen verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Schranken des Völkerrechts. Sie sind daher nützliche Instrumente für Akteure, die nach Hegemonie streben. Staaten, die derartige Netzwerke gründen, stehen in ihrem Zentrum und können so von Anfang an einseitig die Regeln festlegen, eigene Ziele und Werte verfolgen und die Mitgliedschaft bestimmen. Solche Strukturen verschärfen ungleiche Machtverteilung, indem sie einen Teile-und-herrsche-Ansatz fördern. Dieser erleichtert es dem zentralen Akteur, an Einfluss zu gewinnen und seine Interessen und Ziele durchzusetzen. Offen oder verdeckt grenzen informelle Netzwerke aus und schaffen oder erhalten Hierarchien. Sie umgehen formalisierte Rechtfertigungsmechanismen, auch im Hinblick auf die innerstaatliche Verfassungskontrolle (Bernstorff 2003, S. 513, 523; Koagne Zouapet 2021, S. 22f.; Rodiles 2018, S. 257). Aus der Perspektive der Rechtsetzung gelten diese informellen Prozesse als ein Instrument, um Standards ohne die notwendige staatliche Zustimmung zu definieren. Regulierung wird im Interesse derjenigen beschleunigt, bei denen sich in den Netzwerken die Macht konzentriert (Talmon 2020). Selbst wenn solche Mechanismen auch in internationalen Organisationen zum Tragen kommen können, verschärft sich ihre Wirkungsweise in informellen Netzwerkstrukturen.

Die Bemühungen westlicher Staaten, globale Gemeinschaftswerte zu verwirklichen, sind durch solche hegemonialen Strukturen überschattet worden. Auf diesem Wege entstand der Eindruck einer Überlegenheit in der Völkerrechtsordnung und normative Asymmetrien verschärfen sich (Anghie 2009, S. 303; Daase/Deitelhoff 2021, S. 184). Insbesondere TWAIL-Wissenschaftler/innen [siehe Kasten] weisen darauf hin, dass diese Politik die „imperialistischen“ Züge des internationalen Rechts verstärkt, um „die materiellen Interessen der imperialistischen Machtzentren“ zu fördern. Sie lehnen das internationale Recht für sein „wiederholtes Versagen [ab], seinem universalen Versprechen gerecht zu werden“ (Tzouvala 2020, S. 418, 422). Die einschlägigen Diskurse seien von kolonialen Denkmustern geprägt, reproduzierten diese und dienten dazu, den Interventionismus der 1990er und 2000er Jahre zu rechtfertigen (Orford 2011). Die TWAIL-Kritik reicht über die informellen Strukturen hinaus und wendet sich auch gegen die rechtlich verankerten Formen des Multilateralismus. In jedem Fall aber zeigt sie auf, inwieweit Informalisierung und Hierarchisierung im Namen globaler Werte zum gegenwärtigen Zustand der internationalen Ordnung beigetragen haben.

THIRD WORLD APPROACHES TO INTERNATIONAL LAW – TWAIL (DRITTE-WELT-ANSÄTZE ZUM VÖLKERRECHT)

TWAIL ist eine politisch-intellektuelle Bewegung von Wissenschaftler/-innen und Fachleuten der internationalen Politik und des Völkerrechts, die ihre Wurzeln in der kolonialkritischen Bewegung hat. TWAIL untersucht das Völkerrecht auf repressive koloniale Aspekte hin und zeigt auf, wo der Globale Süden dem Westen untergeordnet wird. Die Bewegung kritisiert, dass das Völkerrecht in seiner heutigen Form auf rein westlichen Werten (z.B. Kapitalismus, Individualismus oder sogar dem Christentum) beruht. Werte aus dem Globalen Süden seien bei seiner Entwicklung nicht berücksichtigt worden. Diese Ungleichheit ist auch heute noch sichtbar, z. B. in der Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrats. TWAIL beschäftigt daher die zentrale Frage, wie man die bestehenden Machtungleichheiten im Völkerrecht ausgleichen könnte. Dabei betont TWAIL die Gleichwertigkeit der verschiedenen Völker und Kulturen, versucht das bestehende Völkerrecht zu dekonstruieren und die Werte des Globalen Südens bei einer Neudefinition mit einzubeziehen.

Siehe auch: <https://twailr.com/about/founding-statement/>, 13.10.2021

2. AUF DEM WEG ZU EINEM MULTILATERALISMUS DER GLEICHGESINNTEN?

Rechtlich verankerte multilaterale Strukturen scheinen für die unterschiedlichsten Akteure nicht mehr das Mittel der Wahl zu sein. So gilt etwa der Rückzug der USA aus den multilateralen Institutionen und die Hinwendung zur Informalität als Folge des zunehmenden Widerstands gegen die US-amerikanische Hegemonie. Der entsprechende Strategiewechsel lässt sich als eine rationale Neugewichtung ihrer Kosten und Nutzen werten (Daase/Deitelhoff 2021, S. 185). Auch China stößt weltweit auf zunehmende Skepsis und scheint zur Übernahme einer globalen Führungsrolle noch nicht bereit.

Gleichzeitig wenden sich die Staaten des Globalen Südens weiterhin gegen strukturelle Mängel im System der internationalen Beziehungen. Konkret fordern sie mehr Partizipation und Transparenz und beanstanden die hohen Hürden, ihre Interessen in die bestehenden Strukturen einzubringen (Narlikar 2021, S. 20). Vor diesem Hintergrund hat Amrita Narlikar zwei Narrative ausgemacht, die derzeit die Debatte beherrschen. Eines zielt darauf ab, „die bestehenden multilateralen Institutionen wiederzubeleben und zu stärken“, während ein weiteres „eine grundlegende Umstrukturierung“ fordert (Narlikar 2021, S. 15).

Diejenigen, die eine grundlegende Umstrukturierung befürworten, wollen sich offenbar vom universalen, rechtlich verankerten Multilateralismus abwenden. Sie streben stattdessen „Allianzen und Partnerschaften Gleichgesinnter an, die auf Werten beruhen, die Hand in Hand mit Interessen gehen“ (Narlikar 2021, S. 18). Gleichzeitig gibt es „die Idee einer (allmählichen) strategischen Abkopplung [von] Konkurrenten und Rivalen“. Dies könnte sogar bedeuten, dass der „Traum von der Zusammenarbeit der gesamten Menschheit auf der Grundlage gemeinsamer Visionen und Ziele“ zerbricht (Narlikar 2021, S. 18, 21). Dieses Umstrukturierungsnarrativ erscheint als Fortsetzung eines Multilateralismus, der auf informellen Netzwerkstrukturen mit Gleichgesinnten aufbaut. Hier werden weiterhin im Interesse von Effizienz und bestimmten Werten Inhalte über Formen gestellt. Dieser Weg in die Zukunft würde eine Abkehr von vielen der bestehenden rechtlich verankerten multilateralen Institutionen bedeuten, die einer anderen Logik folgen. Diese Institutionen beruhen auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit. Sie setzen nicht voraus, dass ihre Mitgliedstaaten bestimmte gemeinsame (ideologische) Werte teilen. Das Ziel universeller Mitgliedschaft erlaubt es, die innerstaatlichen Regierungsformen der einzelnen Staaten auszublenden. Demokratien und autoritäre Systeme lassen sich so unabhängig von bestehenden geopolitischen Rivalitäten an einen Tisch bringen.

Sicherlich bleiben Allianzen und die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten ein wichtiges diplomatisches Instrument, um sowohl politische als auch rechtliche Veränderungen herbeizuführen. Die oben beschriebene Weiterentwicklung der internationalen Ordnung in Richtung stärker wertebasierter Integrationsformen schließt aber geopolitische Rivalen aus. Zudem verlagert sie die internationalen Beziehungen auf eine Ebene jenseits rechtlich verankerter Institutionen. Dies birgt Risiken, die demokratische Staaten nicht außer Acht lassen sollten: Einen solchen Ansatz gezielt

ALLIANZ FÜR DEN MULTILATERALISMUS

Die Allianz für den Multilateralismus, die am 2. April 2019 von Frankreich und Deutschland ins Leben gerufen worden ist, ist ein informelles Netzwerk aus Staaten und Institutionen, die davon überzeugt sind, dass nur „eine regelbasierte multilaterale Ordnung“ internationale Stabilität und Frieden garantieren kann. Gemeinsame Herausforderungen können nur durch Zusammenarbeit gelöst werden (AfM 2021a). Die Allianz verfolgt einen Multi-Stakeholder-Ansatz, mit dem sie das Bekenntnis zum Multilateralismus und zu den Vereinten Nationen erneuern und stärken möchte.

Die drei Ziele des Netzwerks:

1

„Das Völkerrecht zu schützen, zu bewahren und zu fördern, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, sowie der international vereinbarten Normen, Abkommen und Institutionen, unter anderem durch politische Initiativen, finanzielle Beiträge und die Bereitstellung von Fähigkeiten und Fachwissen;

2

Wirkungsvolle Initiativen dort voranzutreiben, wo das multilaterale System weiterentwickelt und gestärkt werden muss, insbesondere wenn es keine oder nur eine unzureichende Governance gibt;

3

Bestehende internationale Institutionen zu reformieren und zu modernisieren, um sie inklusiver, repräsentativer, demokratischer, transparenter, rechenschaftspflichtiger und effektiver zu machen. Außerdem sollen sie in der Lage sein, den Bürger/-innen greifbare Ergebnisse zu liefern.“ (AfM 2020, S. 1)

Die Allianz bringt vor allem in den Bereichen Menschenrechte und Völkerrecht/Rechenschaftspflicht Initiativen auf den Weg sowie zu Themen wie Abrüstung und Rüstungskontrolle, Cyberspace, globale öffentliche Güter, Klima und Stärkung von Institutionen (AfM 2021b).

Die Allianz für den Multilateralismus tritt nicht als offizielle Institution auf, sondern als „ein Netzwerk, das flexible themenbezogene Koalitionen ermöglicht, die sich um konkrete Projekte und politische Ergebnisse herum bilden“ (AfM 2021a). Es gibt keine formale Mitgliedschaft, und eine Teilnahme steht allen gleichgesinnten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren offen. Die Beteiligung an einer bestimmten Initiative führt nicht zur automatischen Teilnahme an den anderen Initiativen der Allianz.

Beim letzten (hybriden) Treffen der Minister/-innen am Rande der High-level Week der 76. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hatten sich rund 70 Staaten angemeldet.

weiterzuverfolgen würde die internationale Ordnung in getrennte ideologische Lager aufspalten. Diese drohen sich dann entweder einer rechtlichen Institutionalisierung zu entziehen oder vertiefte Formen rechtlicher Institutionalisierung von globalen Entwicklungen abzukoppeln. In beiden Fällen werden entscheidende Funktionen konterkariert, die ein rechtlich eingebetteter Multilateralismus auf globaler Ebene zu bieten hat: die Vision von Recht als einem Instrument, das von der Politik unabhängig ist, und die Vision von Recht als universeller Projektionsfläche für alle Akteure. Nach dieser Vorstellung lassen sich Konflikte durch Rechtsanwendung lösen, sodass Recht politische Entscheidungsspielräume zu begrenzen vermag. Dabei liegen dem Völkerrecht formalisierte Prozesse und Foren zugrunde, in denen globale Werte unter Einbeziehung sämtlicher Akteure ausgehandelt werden können (Hurrell 2007, S. 312f.; Scott 2018, S. 630f.).

Die von Frankreich und Deutschland ins Leben gerufene Allianz für den Multilateralismus versucht, die beiden von Narlikar beschriebenen Narrative miteinander zu verbinden: Laut Grundsatzerklärung aus dem Jahr

2020 gilt es, die bestehenden Institutionen moderner, inklusiver, repräsentativer, transparenter und effektiver zu gestalten. Außerdem sollen sie das Völkerrecht „schützen, bewahren, und es weiterentwickeln“ (AfM 2020). Diese Zielsetzungen reflektieren das Bewusstsein der Allianz, dass vor allem Mittelmächte vom Völkerrecht als stabilisierendem Faktor in den internationalen Beziehungen profitieren.

3. POLITISCHE OPTIONEN

Die folgenden Handlungsoptionen können zu dem Ziel der Allianz für den Multilateralismus beitragen, das Völkerrecht ernsthaft zu schützen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

3.1 RECHTLICHE STRUKTUREN GESTALTEN – DAS BEISPIEL STRATEGISCHER KLIMAKLAGEN

Die Allianz sollte die Auswirkungen außenpolitischen Handelns durch informelle Netzwerke auf internationaler Ebene eindämmen. Dabei kann sie von den erweiterten Handlungsfähigkeiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure profitieren: Sie verfügen über alternative Instrumente zum Ausbau rechtlicher Strukturen, die das Völkerrecht stärken. Ein Beispiel hierfür sind strategische Gerichtsverfahren zum Klimawandel vor nationalen oder regionalen Gerichten.

Während das Pariser Abkommen von 2015 von vielen als Fortschritt begrüßt wird, äußern sich einige Völkerrechtler/innen zurückhaltender: Das Abkommen bedeute eine Abkehr von der Idee, Probleme kollektiven Handelns (*collective action problems*) durch verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen zu bewältigen. Durch die freiwilligen national festgelegten Beiträge (*nationally determined contributions* – NDC) verpflichten sich die Staaten gerade nicht zu konkreten Reduktionsmaßnahmen. Sie stellen somit ein Instrument informeller Steuerungstechnik dar, wenn auch in der Form eines internationalen Vertrags (Rodiles 2018, S. 201f., 251). Die Strategie des Pariser Abkommens mag geeignet erscheinen, um Widerstände gegen einen solchen Vertrag zu überwinden. Sie leidet aber auch unter der Gefahr, dass die Staaten nur einen niedrigen Beitrag festlegen und so das Gesamtziel des Abkommens nicht zu erreichen vermögen. Hier bieten strategische Klimaklagen und die entsprechenden Urteile nationaler Gerichte den nötigen Hebel, um

strengere und einklagbare rechtliche Verpflichtungen auf nationaler Ebene zu erreichen. So kann innerstaatliches Recht dazu beitragen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, wenn bei Problemen kollektiven Handelns Blockaden auftauchen.

In vielen Staaten, wie Deutschland, Indien und den Niederlanden, sowie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen Klagen angestrengt. Untätigkeit oder unzureichende Maßnahmen von Legislative und Exekutive würden ihre Rechte auf Leben, Eigentum oder ihre allgemeine Handlungsfreiheit nach dem einschlägigen Verfassungsrecht bzw. nach der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen. 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber gegen Grundrechte verstoße, weil die derzeitige Gesetzgebung unzureichend sei, um Klimaneutralität zu erreichen. In seiner Argumentation webt das Gericht die informellen Steuerungsmethoden der NDCs in die strengeren Rechtsstrukturen des nationalen Verfassungsrechts ein. Das Pariser Abkommen verlässt sich auf die Bereitschaft einzelner Staaten, Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dadurch liefert es dem Gericht einen Ansatzpunkt, um verfassungsrechtliche Verpflichtungen zu konkretisieren (BVerfG 2021, Rn. 204). Laut Gericht kann

„wegen der genuin globalen Dimension des Klimawandels [...] der Staat das Ziel des Art. 20a GG, den Klimawandel anzuhalten, letztlich nur in internationaler Kooperation erreichen. Dazu ist er mit dem Beitritt zum Pariser Übereinkommen tätig geworden, in dessen Rahmen er nun auch seine weitestgehenden Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG erfüllt. Mit der Statuierung der Temperaturschwelle des Art. 2 Abs. 1 lit. a PA hat der Gesetzgeber die grundlegende Ausrichtung des nationalen Klimaschutzrechts gerade in der Weise bestimmt, die dem deutschen Staat eine Möglichkeit eröffnet, seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zum Klimaschutz international eingebettet durch eigene Anstrengungen effektiv zu erfüllen.“ (BVerfG 2021, Rn. 210)

Weiter heißt es:

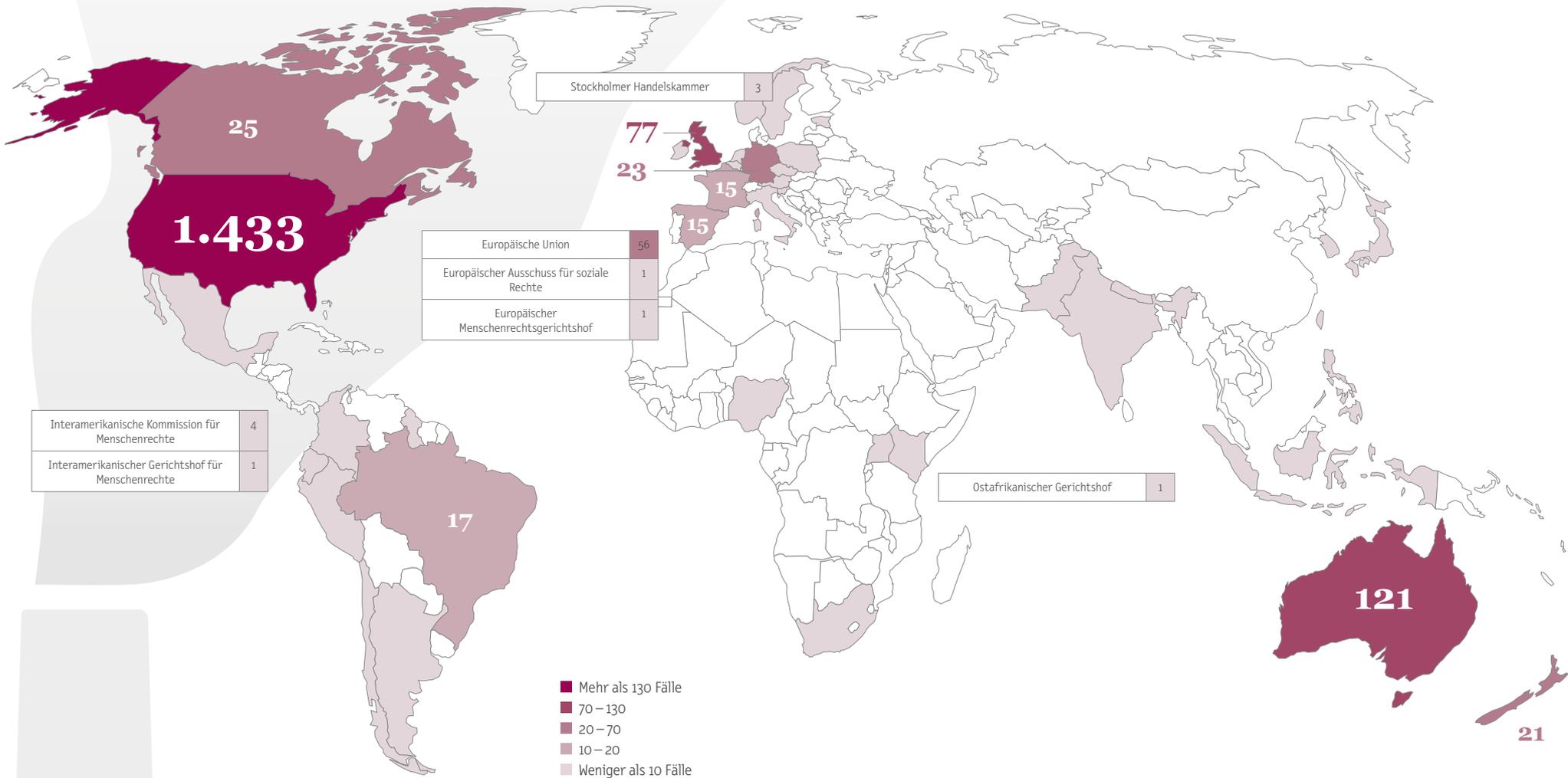
„Sollte sich das in Art. 2 Abs. 1 lit. a PA vereinbarte Temperaturziel als unzulänglich erweisen, ausreichenden Klimaschutz zu erzielen, [...] müsste insbesondere versucht werden, strengere [internationale] Vereinbarungen zu erzielen.“ (BVerfG 2021, Rn. 212)

ABBILDUNG 2

ANZAHL DER KLIMA-RECHTSSTREITE WELTWEIT, STAND: 26. OKTOBER 2021

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes	1
UN-Klimarahmenkonvention	10
UN-Menschenrechtsausschuss	2
UN-Sonderberichterstatter	1

Ständiger Schiedshof	1
Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	9
Internationaler Gerichtshof	1



Quelle: [http://blogs2.law.columbia.edu/climate-change-litigation/search/\(US-Fälle\)](http://blogs2.law.columbia.edu/climate-change-litigation/search/(US-Fälle)),
für alle anderen Länder/Gerichtsbarkeiten: https://climate-laws.org/litigation_cases

So trägt das Bundesverfassungsgericht dazu bei, die negativen Auswirkungen informeller Formen von Global Governance einzudämmen, indem es diese Strukturen in überprüfbare verfassungsrechtliche Verpflichtungen einbindet.

Eine solche Betrachtungsweise mag das Zusammenwirken von multilateralen Verträgen und innerstaatlichem Recht idealisieren. Auch mag diese Art strategischer Prozessführung nur für Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen aus dem Globalen Norden relevant sein. Auf globaler Ebene verhindern die fehlenden materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Gleichstellung entsprechende Möglichkeiten. Demokratische, an einer Stärkung des Völkerrechts interessierte Staaten können jedoch daran arbeiten, die Voraussetzungen für tatsächliche Gleichstellung zu verbessern. So könnten sie die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der vom Klimawandel betroffenen Menschen im Globalen Süden verbessern, vor nationalen Gerichten gerade auch im Ausland zu klagen. Das Bundesverfassungsgericht hat prinzipiell die Möglichkeit für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zum Klimawandel eröffnet. Zwar lehnte das Gericht im konkreten Fall eine Klagebefugnis ab, stellte aber fest:

„Im Ausland lebende Menschen könnte der deutsche Staat zwar ebenso wie die in Deutschland Lebenden dadurch vor den Folgen des Klimawandels schützen, dass er in Deutschland entstehende Treibhausgasemissionen reduziert. Dass er den globalen Klimawandel nicht allein, sondern wirksam erst in internationaler Einbindung anhalten kann, schliesse auch hier eine grundrechtliche Schutzpflicht nicht prinzipiell aus.“ (BVerfG 2021, Rn. 178)

Hier gewinnen Empfehlungen an Bedeutung, die Betroffene auf der ganzen Welt dabei unterstützen sollen, transnationale Klagen vor nationalen oder regionalen Gerichten einzureichen. Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) (2018) und die deutsche Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung (2021, S. 110; Die Verfasserin war Mitglied dieser Kommission, Anm. d. Autorin) haben entsprechende Empfehlungen erarbeitet. Sie raten zur Einrichtung eines Fonds, aus dem besonders schutzbedürftigen Menschen und Gemeinschaften Prozesskostenhilfe zur Reduzierung ihres Prozesskostenrisikos gewährt werden kann. Laut der Kommission hätte eine solche Initiative eine wichtige Symbolwirkung: Vom Klimawandel betroffene Menschen werden gestärkt und die Bereitschaft signalisiert, materielle Ungleichheiten anzugehen. Gleichzeitig bekräftigt eine solche Initiative die Funktion des Völkerrechts, politische Ent-

scheidungsspielräume zu beschränken. Sie unterstützt damit eine Ordnung, innerhalb der sich nationales, transnationales und internationales Recht gegenseitig verstärken können.

3.2 MIT RECHTSSETZUNGSINITIATIVEN GLOBALE WERTE VERHANDELN

Rechtssetzungsinitiativen bieten sich als eine weitere Option an, um einen rechtlich verankerten Multilateralismus zu fördern. Sie können einen öffentlichen Raum schaffen, um globale Werte transparenter und inklusiver zu verhandeln. Die Vormachtstellung der USA in den 1990er Jahren scheint verdeckt zu haben, dass Wertekonflikte und Auseinandersetzungen im Völkerrecht schon immer eine wesentliche Rolle gespielt haben. Und noch entscheidender: Sie haben die Entwicklung des Völkerrechts nicht behindert. Viele der völkerrechtlichen Verträge, die in den 1990er Jahren entweder in Kraft getreten sind oder erheblich an Bedeutung gewonnen haben, wurden während des Kalten Krieges ausgearbeitet. Dazu gehören etwa die beiden Menschenrechtspakte von 1966 und das UN-Seerechtsübereinkommen von 1983. Vor allem in Zeiten von Spannungen zwischen Großmächten bieten rechtlich verankerte multilaterale Strukturen ein Forum für Austausch und Verhandlungen. Da sie oft auf dem Prinzip „ein Staat – eine Stimme“ beruhen, ist eine breite Beteiligung der Staatenwelt möglich. Die Entscheidung, neue Mitglieder aufzunehmen, ist keine Frage politischer Opportunität, sondern rechtlicher Verpflichtung (vgl. Koskeniemi 2004, S. 253). Die Staaten müssen also nicht von Anfang an gemeinsame Werte teilen oder mit dem Hegemon kooperieren. Stattdessen finden sie einen öffentlichen Raum, um abweichende Stimmen anzuhören und Gegenforderungen zu erheben. Solche Prozesse mögen vielleicht schwerfälliger und weniger effektiv erscheinen. Sie bieten jedoch weniger machtvollen Staaten einen Raum für fortwährende Aushandlungsprozesse, ohne dass diese in ein „Ad-Hoc-Verhalten“ geraten. Denn die Regeln über die Auslegung völkerrechtlicher Verträge ermöglichen auch eine ständige Anpassung von Rechtsnormen an sich verändernde Gegebenheiten. Im Globalen Süden sprechen sich weiterhin viele Stimmen für solche rechtsbasierten Zugriffe auf die internationale Ordnung aus (z.B. Rodiles 2018, S. 40; Koagne Zouapet 2021).

Europäische Staaten sollten daher erneut in den Abschluss oder die Fortentwicklung großer multilateraler Vertragsvorhaben investieren. Sie ermöglichen es, den öffentlichen Raum dafür zu schaffen, globale Werte offen und transparent auszuhandeln. Eine Möglichkeit, die sich gegenwärtig bie-

tet, stellt das etwaige „Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ dar (Die Übersetzung „Menschlichkeit“ ist gebräuchlich. Zutreffend wäre eigentlich Menschheit. Anm. d. Autorin). Zwischen 2014 und 2019 hat die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen an Entwürfen von Artikeln zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gearbeitet. Anders als bei anderen wichtigen Projekten der Kommission hat sich die ILC hier bewusst gegen eher informelle Auslegungsrichtlinien entschieden. Sie empfiehlt stattdessen den Abschluss eines rechtsverbindlichen Vertrages (UN ILC 2019, S. 10). Die Artikelentwürfe sollen einschlägige internationale Verträge ergänzen. Denn es besteht eine Regelungslücke: Die bestehenden Verträge beziehen sich entweder auf Verbrechen, die während eines bewaffneten Konflikts begangen werden, oder Vorsatz für Völkermord voraussetzen. Anders als das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) konzentrieren sich die Artikelentwürfe auf die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Staaten: Sie stärken und harmonisieren die nationalen Regelungen und die gegenseitige Rechtshilfe. Die Entwürfe trügen „zur Umsetzung des Komplementaritätsprinzips des Römischen Statuts bei“, begründeten zugleich aber davon unabhängige rechtliche Pflichten (UN ILC 2019, S. 23). Staaten, die dem IStGH-Statut skeptisch gegenüberstehen, könnten dennoch den Kampf gegen Straflosigkeit unterstützen. Seit 2019 sprechen sich mehr als fünfzig Staaten in ihren Stellungnahmen vor dem Rechtsausschuss der UN-Generalversammlung (Sechster Ausschuss) ausdrücklich für den Abschluss einer solchen Konvention aus. Hierzu gehören nicht nur EU-Mitgliedstaaten, sondern Staaten aus aller Welt, nämlich Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Haiti, Honduras, Libanon, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Norwegen, Palästina, Paraguay, Republik Korea, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Südafrika, Schweiz, Gambia, Ukraine und Uruguay. Vorerst abgelehnt haben Ägypten, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kamerun, Kuba, Marokko, die Philippinen, die Russische Föderation, Saudi-Arabien, der Sudan, die Türkei, die Vereinigten Staaten und Vietnam (Whitney R. Harris World Law Institute 2021, S. 45ff.). 2021 haben die EU und andere Staaten vorgeschlagen, einen Ad-Hoc-Ausschuss der Generalversammlung einzurichten, um eine offene Debatte zu ermöglichen. Auch wenn nach Hegemonie strebende Staaten solchen Prozessen ablehnend gegenüberstehen, sollte man die Zugkraft einer Vertragskonferenz jedenfalls nicht unterschätzen.

Welche Handlungsmöglichkeiten ein rechtsbasierter Multilateralismus vor allem den weniger einflussreichen und am stärksten gefährdeten Staaten bietet, zeigt aktuell das Beispiel Vanuatus. Der Inselstaat startet wiederholt Initiativen, um strategische Gerichtsverfahren zum Klimawandel anzustrengen. So versucht Vanuatu eine Koalition von Staaten in der UN-Generalversammlung aufzubauen, um beim Internationalen Gerichtshof (IGH) ein Gutachten über Rechtspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu beantragen. Solche Initiativen müssen allerdings einige Hürden überwinden. Ein Gutachten erfordert aus Rücksicht auf den IGH und dessen Legitimität eine sehr sorgfältige Ausarbeitung der einschlägigen Rechtsfragen. Der IGH darf nicht in die Situation gebracht werden, eine fortschrittliche Rechtsauslegung aus methodischen Gründen ablehnen zu müssen. Außerdem muss Vanuatu eine Mehrheit der Staaten für sein Anliegen gewinnen und dürfte hierbei auf den Widerstand der Industriestaaten stoßen (vgl. Pacific Islands Forum 2019, Abs. 16; Nedeski et al. 2020). Auch mag man bezweifeln, ob „mehr Recht“ tatsächlich zu politischem Wandel führt. Doch der Grundsatz souveräner Gleichheit eröffnet allen UN-Mitgliedsstaaten einen öffentlichen Raum, ihre Interessen zu vertreten. Durch Stellungnahmen in dem Gutachtenverfahren birgt der Gleichheitsgrundsatz die Option, für Anliegen breites Gehör zu finden. Sämtliche Mitgliedstaaten können ihre Forderungen zudem in einer rechtlich verallgemeinerbaren Weise erheben, die über den konkreten Fall hinausweist. Wenn die Allianz für den Multilateralismus das Völkerrecht ernsthaft schützen und fördern möchte, sollte sie diese Initiativen fördern. Dies impliziert gegebenenfalls auch, andere politische oder wirtschaftliche Interessen zu deren Gunsten zurückzustellen.

3.3 RECHT PFLEGEN DURCH KONSISTENTES, GLAUBWÜRDIGES UND REGELKONFORMES HANDELN

Des Weiteren muss der Legitimitätsverlust aufgearbeitet werden, den das Völkerrecht durch die Politik des Exzeptionalismus und durch das Handeln in informellen Netzwerken erlitten hat (Koagne Zouapet 2021, S. 22ff.). Wie jedes Recht muss auch das Völkerrecht bestimmte Merkmale erfüllen, um als legitim wahrgenommen zu werden. Zu diesen Merkmalen gehören zum einen die Allgemeingültigkeit und Beständigkeit des Rechts. Zum anderen gilt es, die Übereinstimmung der Regeln mit staatlichen Handlungen zu gewährleisten. Die Bereitschaft, Recht zu befolgen, kann nur entstehen, wenn

diese Voraussetzungen erfüllt sind. Recht hängt „von den wechselseitigen Beziehungen aller Beteiligten ab [...]. Es kann nur bestehen, wenn die Akteure zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Verständnis aufzubauen, und eine Praxis der Legalität aufrechterhalten“ (Brunnée/Tooze 2010, S. 6f.). In diesem Sinne muss das Recht gepflegt werden. Folglich wird der Aufruf der Allianz für den Multilateralismus, das Völkerrecht zu schützen, nur so nachhaltig sein, wie ihre Mitglieder selbst bereit sind, in das Völkerrecht zu investieren. Dies gilt auch, wenn diese Entscheidung andere politische Präferenzen negativ beeinflussen können.

Eine solche Praxis der Legalität ist gefährdet, wenn staatliche Akteure des Globalen Nordens Verstöße ihrer Bündnispartner gegen völkerrechtliche Regeln ignorieren. So fehlte es an einer klaren und eindeutigen Verurteilung der U.S.-Luftangriffe gegen militärische Stellungen syrischer Streitkräfte nach einem Chemiewaffeneinsatz im Jahr 2017, der mutmaßlich von der syrischen Regierung ausging. Die meisten juristischen Beobachter/-innen sahen in den Luftschlägen einen Verstoß gegen die UN-Charta. Die deutsche und die französische Regierung kritisierten diesen Akt jedoch nicht und verzichteten auf eine klare rechtliche Stellungnahme. Auch die Luftangriffe Frankreichs, Großbritanniens und der USA im Jahr 2018 verurteilte die deutsche Regierung nicht. Sie benutzte vielmehr Sprache in Anlehnung an juristische Begrifflichkeit, um politische Unterstützung auszudrücken, und blieb dabei unpräzise und zweideutig (Aust/Payandeh 2019, S. 64off.). Bündnistreue stellt ein berechtigtes Interesse dar. Dennoch sollte der Schaden unterlassener Kritik nicht unterschätzt werden: Die gleichmäßige und unvoreingenommene Anwendung des Rechts ist grundlegend für seine Legitimität und eine Voraussetzung der Befolgungsbereitschaft. Es überrascht in diesem Zusammenhang nicht, dass der Vorwurf doppelter Standards in den aktuellen Auseinandersetzungen um das Völkerrecht immer wieder im Raum steht (z.B. Russland-China-Erklärung 2016). Angesichts der genannten Praktiken kann der Vorwurf nicht einfach als billige politische Taktik beiseitegeschoben werden. Für ein anderes Publikum außerhalb Europas mag dieser Vorwurf vielmehr sehr überzeugend klingen.

Das Gleiche gilt, wenn Staaten aus dem Globalen Norden staatliche und nichtstaatliche Akteure aus dem Globalen Süden zur Einhaltung des Völkerrechts auffordern, sich selbst aber internationalen Überwachungsmechanismen nicht unterwerfen. Die Staaten rechtfertigen ihre Ablehnung oft damit, dass ihre eigenen Kontrollmechanismen wirksamer oder we-

niger voreingenommen seien als internationale. Vor allem auf andere zu blicken begründet aber keine wirksame Praxis der Legalität, die sich zum Völkerrecht bekennt und es fördert. Ein Beispiel dafür ist die in Genf ansässige Internationale Ermittlungskommission nach dem Zusatzprotokoll I der Genfer Konventionen. In den dreißig Jahren ihres Bestehens wurde die Kommission nur ein einziges Mal eingesetzt, obwohl ihre Befugnisse von 76 Staaten anerkannt werden. Im Jahr 2017 untersuchte die Kommission in der Ukraine mutmaßlich schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Demgegenüber hätte Deutschland die Kommission zum Beispiel einbeziehen können, als der Luftangriff von Kundus im Jahr 2010 untersucht wurde. Ein anderer Fall betrifft einen Luftangriff auf ein Krankenhaus in Kundus im Jahr 2015. Hier hatten Ärzte ohne Grenzen gefordert, dass die Ermittlungskommission die Ereignisse untersucht. Die USA und Afghanistan haben sich dem jedoch widersetzt. Eine Zustimmung birgt politische Risiken: Die Ergebnisse einer internationalen Untersuchung mögen weniger vorhersehbar sein als bei Verfahren vor innerstaatlichen Institutionen. In der internationalen Ordnung zeichnen sich negative Folgen der mangelnden Bereitschaft, das zu tun, was man von anderen verlangt, allerdings längst ab.

Es ist noch bedenklicher für die Aufrechterhaltung der Bereitschaft, das Recht zu befolgen, wenn EU-Mitgliedstaaten innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereichs gegen das Völkerrecht verstoßen oder Verletzungen durch andere dulden. Dies gilt insbesondere, wenn dies gegenüber schutzbedürftigen Menschen aus dem Globalen Süden geschieht. Die Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung (2021, S. 136) betont in ihrem Bericht, dass Migrationspolitik „nicht damit einhergehen (kann), seit Jahren schwerste Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen billigend in Kauf zu nehmen.“ Denn „der derzeit geduldete Zustand unterminiert [...] erheblich die Glaubwürdigkeit und Legitimität der EU, die der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist [und] weltweit die Einhaltung von Menschenrechten einfordert.“ Es gibt zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die einen Verstoß gegen die Konvention feststellen. Ursächlich ist immer wieder das Fehlen menschenwürdiger Lebensbedingungen für Flüchtlinge und irreguläre Migrantinnen und Migranten. Im Sommer 2021 forderte der Gerichtshof Lettland und Polen im Rahmen einer einstweiligen Anordnung auf, an ihren Grenzen zurückgewiesene und dort wartende Personen mit Nahrung und Wasser zu versorgen (European Court of Human Rights 2021). Ebenso verletzen Mitgliedstaaten die Konvention, indem sie Anträge auf internationalen Schutz nicht bearbeiten (European

EINE INTERNATIONALE ORDNUNG AUF DER BASIS VON REGELN VS. RECHT

Regelbasierte internationale Ordnung



Auf dem Völkerrecht basierende internationale Ordnung

Court of Human Rights 2020). Auch gegen Frontex und die teilnehmenden Staaten werden Vorwürfe wegen illegaler Zurückweisungen (*push-backs*) erhoben. Aus Sicht von Drittstaaten und der Zivilgesellschaft untergraben solche Verstöße gegen die Konvention das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des rechtlichen Engagements der EU-Mitgliedstaaten.

4. FÜR EINE RECHTSBASIERTE STATT EINER „REGELBASIERTEN“ INTERNATIONALEN ORDNUNG

In ihrem Bemühen, das Völkerrecht zu schützen, sollten die Mitglieder der Allianz für den Multilateralismus in der Wahl ihrer Konzepte größere Sorgfalt üben. Anstatt sich auf das Völkerrecht zu beziehen, haben Staaten des Globalen Nordens zunehmend die Terminologie einer „regelbasierten internationalen Ordnung“ übernommen. Diese geht auf die Außenpolitik der USA zurück (Scott 2018, S. 637f.). Laut der Bundesregierung „umfasst [die regelbasierte Ordnung] neben den rechtlich verbindlichen Normen des Völkerrechts auch rechtlich nicht bindende Normen, Standards und Verhaltensregeln. Dies sind zum Beispiel [...] informelle Zusammenschlüsse in Freundesgruppen oder Allianzen [oder] [...] verschiedene internationale Foren und ihre Entscheidungsregeln sowie Verhandlungsprozesse.“ (Bundestag 2019, S. 15288). Die Verwendung des Begriffs verdrängt die negativen Auswirkungen, die die Hinwendung zur Informalität auf die internationale Ordnung hat. Die Allianz für Multilateralismus schließt sich damit Praktiken an, die explizit zur Umgehung rechtlich verankerter multilateraler Institutionen gedacht sind. Sie gerät damit in Konflikt mit ihrem eigenen Bekenntnis zum Völkerrecht. Der Begriff „regelbasierte Ordnung“ ist außerdem nur eine Worthülse ohne jeden rechtlich festgelegten Inhalt. Er könnte daher mit jeder Art von Ordnung oder Wertesystem gefüllt werden (Scott 2018, S. 641f.). So fördert der Begriff noch nicht einmal die vom Bündnis vertretenen Werte.

Schlimmer noch: Indem viele Staaten des Globalen Nordens den US-Ansatz übernahmen, haben sie die rhetorische Berufung auf das Völkerrecht als den entscheidenden Rahmen für die internationalen Beziehungen der russischen und chinesischen Politik überlassen. Der russische Außenminister Lawrow hat den Mitgliedern der Allianz für den Multilateralismus vorgeworfen, einen „effektiven Multilateralismus“ anstelle des „inklusive Multilateralismus der UN“ zu fördern (Lavrov 2021):

„Der Westen wendet das Konzept einer regelbasierten Ordnung an und versucht so, Diskussionen zu Schlüsselfragen auf ihm genehme Plattformen zu verlagern, um keine abweichenden Stimmen berücksichtigen zu müssen. So entstehen Gruppen von Gleichgesinnten und verschiedene ‚Appelle‘ [...]. Doch jede dieser Plattformen bringt nur einige Dutzend Länder zusammen, für die internationale Gemeinschaft also bei weitem keine Mehrheit. Das UN-System bietet umfassende Verhandlungsplattformen zu allen oben genannten Themen. Hier werden bei der Suche nach Kompromissen auch alternative Standpunkte berücksichtigt, doch der Westen möchte lediglich seine eigenen Regeln durchsetzen.“

Die Mitglieder der Allianz für den Multilateralismus können diesen Vorwurf nicht allein mit einem Hinweis auf dessen eventuelle Böswilligkeit entkräften. Das Argument selbst ist auch im wissenschaftlichen Diskurs wiederholt geltend gemacht worden (z.B. Koagne Zouapet 2021; Rodiles 2018; Scott 2018; Talmon 2020). Im Recht und in der Diplomatie kommt es auf die Sprache an. Präzises, kohärentes und glaubwürdiges Sprechen über das Recht fördert die Stabilität und Legitimität des Multilateralismus. In gleichem Maße begünstigen glaubwürdige und kohärente multilaterale Praktiken die Stabilität und Legitimität des internationalen Rechts.

LITERATUR

- ALLIANCE FOR MULTILATERALISM (AFM)** 2020: Declaration of Principles, o.O. (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2398654/42cc2f65824fb7b8d8160d50df8a0738/200925-alliance-declaration-of-principles-data.pdf>, 19.11.2021).
- ALLIANCE FOR MULTILATERALISM (AFM)** 2021a: What is the „Alliance for Multilateralism“?, (<https://multilateralism.org/the-alliance/>, 19.11.2021).
- ALLIANCE FOR MULTILATERALISM (AFM)** 2021b: Action Areas (<https://multilateralism.org/action-areas/>, 19.11.2021).
- ANGHIE, ANTONY** 2009: Rethinking Sovereignty in International Law, in: Annual Review of Law and Social Science, Bd. 5, S. 291-310.
- AUST, HELMUT/PAYANDEH, MEHRDAD** 2019: German Practice with Regard to the Use of Force in Syria, in: Germany Yearbook of International Law, Bd. 61, S. 451-463.
- BERNSTORFF, JOCHEN** 2003: Democratic Global Internet Regulation? Governance Networks, International Law and the Shadow of Hegemony, in: European Law Journal, 9/2003, S. 511-526.
- BRUNNÉE, JUTTA/TOOPE, STEPHEN** 2010: Legitimacy and Legality in International Law: An Interactional Account (Cambridge Studies in International and Comparative Law, Bd. 67), Cambridge: Cambridge University Press.
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (BVERFG)** 2021: BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 1-270 (http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html, 19.11.2021).
- DEUTSCHER BUNDESTAG** (2019): Stenographischer Bericht, 123. Sitzung, Plenarprotokoll 19/123, 6. November 2019.
- DAASE, CHRISTOPHER/DEITELHOFF, NICOLE** 2021: Wenn die Geltung schwindet – Die Krise der liberalen Weltordnung und die Herrschaftsproblematik internationaler Politik, in: Forst, Rainer/

Günther, Klaus (Hg.), Normative Ordnungen, Berlin: Suhrkamp Verlag, S. 162-187.

- EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** 2021: Court indicates interim measures in respect of Iraqi and Afghan nationals at Belarusian border with Latvia and Poland, Press Release ECHR 244 (2021), 25. August 2021.
- EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** 2020: Case of M.K. and others v. Poland, Applications nos. 40503/17, 42902/17 and 43643/17, Judgment of 23 July 2020.
- FACHKOMMISSION FLUCHTURSACHEN DER BUNDESREGIERUNG** 2021: Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen. Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung, Berlin: Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung.
- HURRELL, ANDREW** 2020: Cultural Diversity within Global International Society, in: Phillips, Andrew/ Reus-Smit, Christian (Hg.), Culture and Order in World Politics, Cambridge: Cambridge University Press, S. 115-136.
- HURRELL, ANDREW** 2007: On Global Order, Oxford: Oxford University Press.
- KOAGNE ZOUAPET, APOLLIN** 2021: Regional Approaches to International Law (RAIL): Rise or Decline of International Law? (KFG Working Paper Series, Bd. 46), Berlin: Berlin Potsdam Research Group „The International Rule of Law – Rise or Decline?“.
- KOSKENNIEMI, MARTTI** 2004: Global Governance and Public International Law, in: Kritische Justiz, Jg. 37/3, S. 241-254.
- LAVROV, SERGEY** 2021: The Law, the Rights and the Rules, Moskau, 28.06.2021 (https://www.mid.ru/en/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJEo2Bw/content/id/4801890, 19.11.2021).
- MAULL, HANNS W.** 2018: The Rise and Decline of the Post-Cold War International Order, Oxford: Oxford University Press.

- NARLIKAR, AMRITA** 2021: Emerging Narratives and the Future of Multilateralism, in: Saran, Samir/Lourdes John, Preeti (Hg.), Raisina Files 2021, S. 12-23.
- NEDESKI, NATAŠA/SPARKS, TOM/HERNÁNDEZ, GLEIDER** 2020: Judging climate change obligations: Can the World Court raise the occasion? Part II: What role for international adjudication?, in: Völkerrechtsblog, 30.04.2020 (doi: 10.17176/20200501-013422-0, 19.11.2021).
- ŃÍ AOLÁIN, FIONNUALA** 2021: ‘Soft Law’, Informal Lawmaking and ‘New Institutions’ in the Global Counter-Terrorism Architecture, in: European Journal of International Law, im Erscheinen (<https://doi.org/10.1093/ejil/chab071>, 19.11.2021).
- ORFORD, ANNE** 2011: International Authority and the Responsibility to Protect, Cambridge: Cambridge University Press.
- PACIFIC ISLANDS FORUM** 2019: Forum Communiqué, Fifth Pacific Island Forum, Tuvalu, 13.-16.08.2019, Funafuti: Pacific Islands Forum Secretariat (<https://www.forumsec.org/wp-content/uploads/2019/08/50th-Pacific-Islands-Forum-Communique.pdf>, 19.11.2021).
- RODILES, ALEJANDRO** 2018: Coalitions of the Willing and International Law, Cambridge: Cambridge University Press.
- RUSSIA-CHINA DECLARATION** (2016): The Declaration of the Russian Federation and the People’s Republic of China on the Promotion of International Law, 25.06.2016 (https://www.mid.ru/en/foreign_policy/position_word_order/-/asset_publisher/6S4RuXfeYlKr/content/id/2331698, 19.11.2021).
- SCOTT, SHIRLEY** 2018: The Decline of International Law as a Normative Ideal, in: Victoria University of Wellington Law Review Jg. 49/4, S. 627-644.
- TALMON, STEFAN** 2020: Rules-based Order v. International Law?, in: GPIL-German Practice in International Law, 20.01.2019 (<https://gpil.jura.uni-bonn.de/2019/01/rules-based-order-v-international-law/>, 19.11.2021).

- TZOUVALA, NTINA** 2020: The Spectre of Eurocentrism in International Legal History, in: Yale Journal of Law and the Humanities, Jg. 31/2, S. 413-434.
- UN ILC** 2019: Draft articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity, in: Yearbook of the International Law Commission, Bd. II, Teil 2, UN Doc. A/74/10, S. 10-140.
- WHITNEY R. HARRIS WORLD LAW INSTITUTE** 2021: Compilation of Government Reactions to the UN International Law Commission’s Work on Crimes Against Humanity 2013-2020, St. Louis: Washington University School of Law (<https://cpb-us-w2.wpmucdn.com/sites.wustl.edu/dist/b/2004/files/2021/08/Compilation-of-6th-Committee-Responses-to-CAH-2013-2020.pdf>, 19.11.2021).
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN (WBGU)** 2018: Zeit-gerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness, Politikpapier Nr. 9, August 2018, Berlin: WBGU (https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/politik-papiere/pp9_2018/pdf/wbgu_politikpapier_9.pdf, 19.11.2021).

DIE AUTORIN

PROF. DR. HEIKE KRIEGER

Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Freien Universität Berlin



WEITERE AUSGABEN

Alle Ausgaben sind kostenlos abrufbar unter www.sef-bonn.org



GLOBALE TRENDS. ANALYSEN 01|2021

Finanzpolitischen Spielraum schaffen: Ein Gebot der Menschenrechte in Zeiten von COVID-19
Ignacio Saiz
Mai 2021, 29 Seiten

Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sind in Ländern des Globalen Südens besonders verheerend. Die Ressourcen, die sie zur Bewältigung der Krise mobilisieren können, sind völlig unzureichend. Umso wichtiger ist es, dass die wohlhabenderen Länder und die internationalen Finanzinstitutionen die Hindernisse beseitigen, die sich aus ihrer Schulden- und Steuerpolitik für den finanzpolitischen Spielraum von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen ergeben. Eine solche Zusammenarbeit ist auch eine bindende menschenrechtliche Verpflichtung, wie Ignacio Saiz erläutert.



GLOBALE TRENDS. ANALYSEN 03|2020

Tech power to the people! Demokratisierung von Zukunftstechnologien im Dienst der Gesellschaft
Renata Ávila Pinto
Dezember 2020, 27 Seiten

Die Technologisierung und Digitalisierung staatlicher Dienstleistungen schreitet rasant voran. Die erhoffte Effizienzsteigerung und Kostensenkung sind jedoch mit den Risiken von Diskriminierung und Überwachung verbunden. Renata Ávila Pinto fordert deshalb in den GLOBALE TRENDS. ANALYSEN 3|2020 die Konzipierung technischer Maßnahmen des öffentlichen Sektors stärker an den Menschenrechten, demokratischen Regeln und den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu orientieren.



GLOBALE TRENDS. ANALYSEN 02|2020

Globale Handelskooperation nach COVID-19 und die Zukunft der WTO
Peter Draper
September 2020, 27 Seiten

Die internationale Handelskooperation ist spätestens seit der Jahrtausendwende zunehmenden Spannungen ausgesetzt. Wiederholte Schockwellen setzten geballte desintegrative Kräfte frei. Wie Peter Draper in der Ausgabe 2|2020 von GLOBALE TRENDS. ANALYSEN erläutert, beschleunigt COVID-19 diese Entwicklung und erschwert die Reform der WTO. Er sieht darin jedoch nicht das Ende der globalen Handelsintegration – jede Krise biete auch Chancen für Reformen.



GLOBALE TRENDS. ANALYSEN 01|2020

Die Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle: Zeit für ein Update
Angela Kane und Noah Mayhew
Juni 2020, 31 Seiten

Rüstungskontrolle wurde nach der Kubakrise zu einem integralen Bestandteil der globalen Sicherheitsarchitektur. Doch die heutige Realität ist eine andere. Angela Kane und Noah Mayhew kritisieren in GLOBALE TRENDS. ANALYSEN 01|2020, dass sich die Rüstungskontrolle weiterhin an der Vergangenheit orientiert. Sie fordern ein Update: Neue globale Herausforderungen – insbesondere sich rasch verändernde geopolitische Verhältnisse und neue Technologien – müssten berücksichtigt werden.



sef: Stiftung
Entwicklung
und Frieden
Development
and Peace
Foundation



Globale Trends. Analysen

untersuchen gegenwärtige und künftige Herausforderungen einer globalisierten Welt vor dem Hintergrund langfristiger politischer Trends. Die Reihe widmet sich Fragen von hoher politischer Relevanz für künftige Entwicklungen auf regionaler oder globaler Ebene. GLOBALE TRENDS. ANALYSEN deckt ein breites Themenfeld in den Bereichen Global Governance, Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung, Weltwirtschaft und Weltfinanzsystem, Umwelt und natürliche Ressourcen ab. Die Reihe zeichnet sich durch Perspektiven aus verschiedenen Weltregionen aus.